

# G e s t a l t u n g s s a t z u n g

zum Bebauungsplan "Westfeld" der Gemeinde Nindorf a.W.  
Landkreis Harburg über besondere Anforderungen an die Baugestaltung

## P r ä a m b e l

Kraft § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 14.3.1955 werden zur Verwirklichung einer einwandfreien baulichen Gestaltung auf Grund der §§ 2 und 3 der VO. der Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I.S.938) im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg durch den Beschluß des Rates der Gemeinde Nindorf a.W. vom 9.5.1967 folgende besondere Anordnungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen gestellt.

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Gebiet des Bebauungsplanes "Westfeld" der Gemeinde Nindorf a.W., Landkreis Harburg.

Dieses Gebiet und seine Grenzen sind in dem Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt.

### § 2

#### Baukörper

Die Baukörper sind grundrißlich in der Richtung des Firstes gestreckt zu gestalten.

Die Dächer sind als Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 20 bis 35 Grad zu gestalten.

Die Dachdeckung ist in einem dunklen Material grau bis grauschwarz auszuführen.

Schornsteine sind so anzuordnen, daß sie am First oder dicht daneben austreten.

Für die Außenwände der Fronten sind als Grundmaterial Verblendsteine zu verwenden, wobei einzelne Fronten und Bauelemente in anderem Material ausgeführt werden können.

### § 3

#### Nebengebäude, Garagen, Einstellplätze und Außenanlagen

Nebengebäude (auch Garagen) haben sich den Hauptgebäuden in Material und Farbgebung anzupassen und sich in ihrem Maßen diesen unterzuordnen.

Grundstückseinfriedigungen sind an den Erschließungsstraßen durchsichtig in einer Höhe von höchstens 0,80 m in Material und Farbe einheitlich auszuführen. Rückwärtige und seitliche Einfriedigungen dürfen eine maximale Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und müssen zur freien Landschaft hin durch Hecken, Büsche und Bäume eingegrünt werden.

Oberirdische Leitungen, Antennen u. dergl., die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind im Benehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde so anzuordnen, daß sie nicht störend und auffällig wirken.

§ 4

Nichtbefolgung

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 500,-- angedroht. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 und 39 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl.S.79).

§ 5

Ausnahmen

Über Ausnahmen in Fällen unvertretbarer Härte entscheidet im Rahmen der Bauordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1.5.1932 die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Gemeinde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen:

Nindorf a.W. 9.5.1967

Gemeinde Nindorf

Beigeordneter

Der Gemeindedirektor  
gez. Krug

DS

gez. Sellhorn

Die Gestaltungssatzung ist von der Bezirksregierung Lüneburg unter dem Az. 214-Ha 81/2 vom heutigen Tage genehmigt.

Lüneburg, d. 5. Februar 1968

gez. Nordmann

DS

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Baugestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Westfeld" mit der Urschrift wird beglaubigt.

Hanstedt, den 26. April 1988



Gemeinde Hanstedt

Der Gemeindedirektor

in Auftrag

*[Handwritten signature]*